

Sitzungsvorlage 204/2016

öffentlich

TOP: Ortschaftsbudgets - Beantragung und Handhabung

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Reichardtswerben	17.10.2016	
Ortschaftsrat Großkorbetha	20.10.2016	
Ortschaftsrat Storkau	20.10.2016	
Ortschaftsrat Markwerben	24.10.2016	
Ortschaftsrat Burgwerben	25.10.2016	
Ortschaftsrat Leißling	25.10.2016	
Ortschaftsrat Borau	26.10.2016	
Ortschaftsrat Langendorf	26.10.2016	
Ortschaftsrat Schkortleben	01.11.2016	
Ortschaftsrat Tagewerben	02.11.2016	
Ortschaftsrat Wengelsdorf	02.11.2016	
Ortschaftsrat Uichteritz	07.11.2016	

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt:	<input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr.	
aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/>		
KSt:		aus Produkt:	
SK:		aus SK / USK	
USK:		aus Maßnahme-Nr.	
		Ansatz auf SK	
		noch verfügbar im SK	
Unterschrift Budgetverantwortlicher			

Sachstandsbericht:

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 01.07.2014 räumt im § 84 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA dem Stadtrat ausdrücklich die Befugnis ein, einem Ortschaftsrat die Haushaltsmittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag als Budget zuzuweisen. Allerdings muss betont werden, dass dieses **kommunalrechtliche** Budget kein **haushaltsrechtliches** Budget ist sondern eine **Befugnis zur Entscheidung über die Verwendung** und nicht die **Befugnis über die Bewirtschaftung** (die aus den bekannten Gründen Verwaltungsmitarbeitern vorbehalten ist).

Im Wesentlichen wurde die Zuweisung dieser Budgets an die Ortschaften in Weißenfels schon gelebt, mit dem Erlass des KVG und der Änderung der Hauptsatzung, Sitzungsvorlage 156/2016, wird nun auch die rechtliche Grundlage dafür geschaffen:

*„Hauptsatzung §30 a Zuweisung von Budgets für Aufgaben der Ortschaftsräte
Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung der ihnen nach den §§ 26 bis 30 übertragenen und obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen.“*

Für die Antragstellung, aufgrund dessen der Stadtrat die Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufnimmt, wurde ein Formular entwickelt, s. Anlage zu dieser Sitzungsvorlage. Dieses ist durch den Ortsbürgermeister in der Phase der Haushaltsplanung einzureichen. Die Zuweisung der **Haushaltsmittel für die Aufgaben der Ortschaft** an die Ortschaft erfolgt durch Beschluss zum Haushaltsplan der Stadt Weißenfels.

Diese **Haushaltsmitteln für die Aufgaben der Ortschaft** sind derzeit auf den Kostenstellen KST 28110.002 bis .751 im **Produkt Kulturpflege und -förderung** eingestellt, die zum **Budget Kultur**, Budgetverantwortlicher: Herr Brückner gehören, sowie Repräsentationsmittel, die auf der KST 11110.001 Gemeindeorgane, Budget Oberbürgermeister, im Sachkonto 527100.

Nun bestand seit langem der Wunsch der Ortschaften, aus den ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln

- a) auch investive Anschaffungen zu tätigen (bewegliche Anlagegüter für die übertragenen Aufgabenbereiche zu kaufen),
- b) Haushaltsmittel „anzusparen“ und
- c) die Zusammenführung von Heimatpflegemittel und Repräsentationsmitteln in einem Budget.

Um dies zu regeln wird in dieselbe Stadtratssitzung, in der die Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden soll – 13.10.2016 –auch ein Beschlussvorschlag eingebracht, der die haushaltsrechtliche Bewirtschaftung der zukünftigen Ortschaftsbudgets regeln soll. Mit der Zustimmung zum Beschlussvorschlag gibt der Stadtrat folgende **Erklärungen** ab, die durch den Oberbürgermeister in Dienstrecht (Budgetierungsrichtlinie DA-20-08) umzusetzen sind:

- a) Gemäß § 18 Abs. 4 KomHVO können zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und d erklärt werden.
Dies wird erklärt für alle Aufwendungen der Buchungsstellen Ortschaftspflege der Ortschaften 28110.201 bis 28110.751 zugunsten der

Kontengruppe 783 (Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen oder immateriellen Vermögensgegenständen) im Budget 00.02 Kultur.

- b) Gemäß § 19 Absatz 1 KomHVO können Aufwendungsansätze des Budgets, die zu Auszahlungen führen, für ins nächste Haushaltsjahr übertragbar erklärt werden. Die Stadt Weißenfels erklärt die Übertragbarkeit für:
- die Ansätze für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
 - die Ansätze die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
 - **NEU die Ansätze für die Ortschaftspflege.**
- c) Des Weiteren erteilt der Stadtrat sein Einverständnis, die Repräsentationsmittel der Ortschaften **ab dem Haushaltsplan 2017** einzeln auf den Kostenstellen der Ortschaftspflegemittel im Budget Kultur zu planen.

Zu beachten ist:

- a) Die erlaubte Übertragung von Ermächtigungen zur Verwendung von Aufwendungen im Folgejahr ist haushaltsrechtlich die **Bildung eines Haushaltsrests**. Haushaltsreste aus dem Ergebnisplan können generell längstens bis zum Ende des Folgejahres zur Verfügung stehen.
- b) Das erlaubte Verwenden von Haushaltsmitteln des Ergebnisplans für Anschaffungen = Auszahlungen im Finanzplan ist haushaltsrechtlich eine **außerplanmäßige Ausgabe**. Die investiven Anschaffungen sind Vermögen **der Stadt**, die zu aktivieren und für die Abschreibungen zu bilden sind (in den Folgejahren im Haushaltsplan des zuständigen Bereichs).

Deshalb muss sich das praktische Verfahren an dem in der Verwaltung üblichen orientieren, was jedoch Aufgabe des zuständigen Haushalts-Budgetverantwortlichen ist.

Hinweis: Durch das MI LSA werden betreffs der Budgetierung der Ortschaftspflegemittel noch Durchführungsbestimmungen erwartet. Wenn die aufgrund dieser Sitzungsvorlage vollzogenen Änderungen der Budgetierungsrichtlinie diesen widersprechen, muss sie nachfolgend wieder geändert werden.

Da der Stadtrat diese Regelungen zu den Ortschaftsbudgets voraussichtlich schon am 13.10.2016 beschließen wird, um sie noch im Haushalt 2016 nutzen zu können, wird die Anhörung der Ortschaften hiermit aus formellen Gründen nachgeholt.

Fachbereichsleiterin Finanzdienste

1 Anlage